

Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 23.02.2023, 20.04.2023 sowie 04.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2023	und 2024 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	144.775.900 EUR	154.750.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	153.517.600 EUR	169.249.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	20.900 EUR	- 5.634.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	138.354.000 EUR	149.039.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	147.380.500 EUR	159.473.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 9.026.500 EUR	- 10.434.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.839.700 EUR	7.076.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	71.629.500 EUR	43.191.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 55.789.800 EUR	- 36.114.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	55.789.800 EUR	36.114.500 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	29.010.100 EUR	21.801.700 EUR.

§ 4 Kassenkredite

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000.000 EUR	35.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden, wie folgt, festgesetzt:	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	425 v. H.	425 v. H.

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für das Jahr 2023 beträgt 687,362 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und 686,645 VzÄ für das Jahr 2024.

§ 8 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden hiermit folgende Aufwendungen/Auszahlungen ausgenommen:

- interne Leistungsverrechnungen,
- Abschreibungen,
- Einstellungen in Rücklagen,
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
- Bewirtschaftungskosten,
- Mieten und Pachten im Verfügungsbereich des Immobilienverwaltungsamtes,
- Kosten der Datenverarbeitung,
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten sowie
- Zinsen für Investitionskredite.

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
- interne Leistungsverrechnungen und Umlagen,
- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge,
- Einstellungen in Rücklagen,
- Bewirtschaftungskosten,
- Mieten und Pachten im Verfügungsbereich des Immobilienverwaltungsamtes,
- Kosten der Datenverarbeitung,
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten sowie
- Zinsen für Investitionskredite.

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V teilweise für übertragbar erklärt. Für übertragbar werden diese nur erklärt, sofern die Finanzierung aus Mitteln des Folgejahres nachweislich nicht sichergestellt ist. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Aufwendungen und laufende Auszahlungen mit einem Wert von weniger als 1.000 EUR im Folgejahr finanziert werden können.

§ 10 Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.
2. Vor Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist für Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 1.000.000 EUR und sonstige Maßnahmen oder Fördermaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000 EUR unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik M-V werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

Nachrichtliche Angaben:

	2023	2024
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	23.061.119	25.761.989
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	8.373.761	12.127.572
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	548.504.155	558.201.251

Greifswald, 12.02.2024
Ort, Datum

Siegel




Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlussnummer: BV-V/07/0706-09
Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschlussnummer: BV-V/07/0750-01
Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschlussnummer: BV-V/07/0852-09
Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.06.2023, 08.09.2023, 06.12.2023 und 06.02.2024, wie folgt, bekannt gegeben worden:

Hinweise zur Haushaltssatzung 2023:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung zum Stellenplan

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister unmittelbar nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023/2024 die Besetzung von fünf (in VzÄ) neu ausgewiesenen Stellen für den freiwilligen Aufgabenbereich im Stellenplan 2023 sperrt.

Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2023

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 55.789.800,00 EUR teilweise in Höhe von 53.270.800,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 29.010.100,00 EUR teilweise in Höhe von 19.975.100,00 EUR genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 25.000.000,00 EUR nicht genehmigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2024 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 22.06.2023 zurückgestellt.

Hinweise zur Haushaltssatzung 2024:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung zum Stellenplan

Die Anordnung vom 22.06.2023 zur Sperrung von fünf (in VzÄ) neu ausgewiesenen Stellen für den freiwilligen Aufgabenbereich im Stellenplan 2023 wird bezogen auf 4,179 VZÄ aufgehoben. Im Übrigen gilt die Anordnung fort.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 36.114.500 EUR teilweise in Höhe von 31.809.500 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 21.801.700 EUR teilweise in Höhe von 21.775.100 EUR genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 35.000.000,00 EUR nicht genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den
12.02.2024



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister